

Strukturdaten des Jobcenters Kreis Gütersloh

Stand: Juli 2023	Juli 2023	Juni 2023	April 2023	April 2022
	vorläufig hochgerechnet		endgültige Werte	
Bedarfsgemeinschaften Personen in Bedarfsgemeinschaften	9.219 18.924	9.214 18.795	9.188 18.805	7.732 15.818
darunter: unter 25 Jahren unter 18 Jahren	-	-	8.106 6.712	6.659 5.544
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte darunter: unter 25 Jahre 55 Jahre und älter Alleinerziehende	12.890 - - -	12.784 - - -	12.790 2.325 2.463 1.893	10.787 1.873 2.220 1.440
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte darunter: unter 15 Jahre	- 5.204 -	- 5.243 -	6.587 5.314 5.241	4.611 4.305 4.217
übrige Personengruppen*	830	768	701	726
	endgültige Werte			
SGB II-Arbeitslose darunter: 15 bis unter 25 Jahre 25 bis unter 55 Jahre 55 Jahre und älter	5.474 392 4.160 922	5.356 381 4.078 897	5.251 389 4.024 838	4.403 265 3.439 699
Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen gesamt SGB II	4,5% 2,5%	4,3% 2,5%	4,4% 2,5%	3,6% 2,1%
Erwerbstätige Alg II-Bezieher ("Ergänzer") darunter sozialversicherungspflichtig beschäftigt Bezieher von Alg I und Alg II ("Aufstocker")***	-	-	2.446 1.024 Ergänzer Berichtsmonat Mrz. 23 205	2.442 1.083 Ergänzer Berichtsmonat Mrz. 2022
			200	107

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

^{*} übrige Personengruppen: Hier sind die Gruppen der "sonstigen Leistungsberechtigten" und der "Nicht Leistungsberechtigten" zusammengefasst. Diese bilden zusammen mit den hier ausgewiesenen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Gesamtheit der Personen in Bedarfsgemeinschaft (siehe Glossar).

^{***} Hinweis: Aufgrund einer rückwirkenden Revision der "Aufstocker-Messung" im Juli 2020 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

Statistik-Glossar

Bezeichnung	Definition									
Arbeitslose	Personen, die									
	 vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), 									
	 den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und bereit sind (Verfügbarkeit), in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, 									
	 nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des §16 SGB III sinngemäß Anwendung. 									
	Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten <u>nicht</u> als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die									
	- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken,									
	 die Regelaltersgrenze erreicht haben, sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeldet haben, arbeitsunfähig erkrankt sind, Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt 									
	Arbeitslosenquoten zeige	n die relative rwerbstätige	Unterauslastun + Arbeitslose) a	g des Arbeits Ils Quoten in	skräfteangebo Beziehung se	ots an, indem s etzen. Der Kre	ie die (registrie is der Erwerbsp	rten) Arbeitslosen zu den personen bzw. der Erwerbstätigen		
	1) Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen: Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. 2) Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen:									
	Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten).									
Arbeitsuchende	Personen, die -eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, -sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, -die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.									
	Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III)									
(s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer")	Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, bei denen das Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II "aufgestockt".									
	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.									
	Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann.									
Bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich.									
	Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen									
Leistungsberechtigte (NEF)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.									
	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:									
		Personen in Bedarfsgemeinsch (PERS)				haften Nicht Leistungsberechtigte				
		Leistungsberechtigte (LB) Sonstige Regelleistungs-			Nicht Leistun (N					
		bere	eistungs- chtigte RLB)	Leistungs- berechtigte (SLB) nicht			Kinder ohne			
		erwerbs- fähige	nicht erwerbs- fähige	erwerbs- fähige	nicht erwerbs-	anspruch ausge-	Leistungs- anspruch			